



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 031-2/2021, mit der der Flächenwidmungsplan 2021 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach erlassen wird.

Gemäß § 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 — K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:2500 sowie den Erläuterungen) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind sowie welche Teile als Sonderwidmung (§8 des K-GplG 1995) festgelegt sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 22 Katasterblättern im Maßstab 1:2500, sowie einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt und einem Anhangblatt der Objekte im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert: Dorfgebiet, Wohngebiet, Gewerbegebiet, Kurgebiet, Reines Kurgebiet, Geschäftsgebiet und Aufschließungsgebiet.

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen.

Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt: Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen für Erholungszwecke (Bad, Bootshaus, Bad und Marina, Garten, Gastgarten, Kabinenbau, Liegewiese, Park, Walderlebnispark), Sportanlagen (Reit- und Pferdesportanlage, Schiffsanlegestelle, Sportanlage allgemein, Sommerrodelbahn, Tennisplatz, Minigolf), Camping, Friedhof, Schutzstreifen als Immissionsschutz (an der Straße, am Gewässer, Waldschutzabstand) und Sonstige (Jagdhütte, Fischerhütte, Pumpstation, Holzlager/Geräteschuppen, Lagerhalle, Infostand).

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind (allgemeine Verkehrsfläche, Weg nach Luftbild, Parkplatz), und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Folgende Sonderwidmung innerhalb des Baulandes ist in der Gemeinde festgelegt: Freizeitwohnsitz.

§ 6

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht. Diesen Ersichtlichmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 04.10.2022, Zahl: 031-2/2000, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Prinz

